Hausordnung

1. Allgemeine Ordnung

Das Zusammenleben in einem Ferienhaus erfordert bestimmte Richtlinien und gegenseitige Rücksichtnahme aller Benützer. Diese haben somit alles zu unterlassen, was sich auf die Nutzung des Ferienhauses störend auswirken könnte. In sämtlichen Räumlichkeiten sowie auf dem Aussenareal und seiner Umgebung ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten.

Die Hausordnung bildet Bestandteil des Mietvertrages, wobei auch zusätzliche Weisungen, die in den Räumlichkeiten aufgehängt sind, berücksichtigt werden müssen.

Der Hauswart ist berechtigt, geringfügige Abweichungen dieser Hausordnung zu gestatten.

2. Hausruhe

Ab 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr ist auf die Nachtruhe der Mietbewohner besonders Rücksicht zu nehmen. Generell sind Nachtruhestörungen aus Rücksicht auf die unmittelbare Nachbarschaft unbedingt zu vermeiden. Im Ferienhaus ist Zimmerlautstärke einzuhalten. Namen und Adressen der Mieter werden bei entsprechender Nachfrage an die Polizei und die Behörden weiter gegeben. Es gelten im weitern die örtlichen Polizeiverordnungen, soweit in dieser Hausordnung keine Regeln enthalten sind.

3. Parkplätze

Es stehen 2 Parkplätze auf dem Grundstück des Ferienhauses zur Verfügung, die insbesondere für Transport- und Notfallzwecke gedacht sind. Weitere gezeichnete Parkplätze befinden sich beim Sportplatz Seedorf. Die Zufahrt zum Ferienhaus ist nur für die Benützer der vorerwähnten Parkplätze sowie für Personentransporte und Materiallieferungen gestattet. Der Verkehr ist jeweils auf ein Minimum einzuschränken. Im weitern ist bei der Zu- und Wegfahrt auf die Schüler der Kreisschule Rücksicht zu nehmen.

4. Rauchverbot

Im ganzen Haus gilt ein striktes Rauchverbot. Auf dem Aussenareal des Ferienhauses ist sicherzustellen, dass Rückstände von Raucherwaren jeweils zusammengesammelt und entsorgt werden. Auf dem Aussenareal sind, sofern nicht bereits vorhanden, Behälter für das Sammeln der Rückstände aufzustellen.

5. Aussenareal und Umgebung

Es ist nur erlaubt, sich auf dem Grundstück des Ferienhauses und dem befestigten Aussenbereich der angrenzenden Rollhockeyhalle aufzuhalten. Das Betreten des übrigen Areals der Kreisschule Seedorf ist untersagt. Insbesondere darf der Schulbetrieb in keiner Weise gestört werden.

Die Grünflächen um das Ferienhaus herum sind schonend zu betreten. Bei Regenverhältnissen ist das Betreten der Grünflächen zu unterlassen. Geräte und Spielmaterial sind über Nacht aufzuräumen und im Ferienhaus einzulagern. Bänke und weitere Sitzmöglichkeiten sind schonend zu nutzen. Das „Einritzen“ mit scharfen Gegenständen ist untersagt.

6. Aussenplatz mit Cheminée

Das Cheminée darf bei starkem Wind und insbesondere Föhnverhältnissen nicht benutzt werden. Bei der Benützung ist ansonsten die Aufsicht zu regeln bzw. das Cheminée-Feuer darf nicht unbeaufsichtigt bleiben und ist, sobald der Aussenplatz verlassen wird, zu löschen.

Der Aussenplatz ist jeweils sauber zu halten und es sind keine Abfälle zurückzulassen bzw. auch nicht in benachbarte Grundstücke zu entsorgen.

7. Haustüre

Die Haustüre im EG und die Türen im UG (Eingangstüre und Garagentor) sind ab 22.00 Uhr von allen Benützern abzuschliessen. Ebenfalls sind diese abzuschliessen, sofern sich niemand mehr im Ferienhaus aufhält.

8. Lift

Der vorhandene Lift steht einzig für den Transport von behinderten Personen und deren Begleitpersonen zur Verfügung. Weitere Personentransporte sind untersagt. Materialtransporte mit dem Lift sind nur in Rücksprache mit dem Hauswart erlaubt.

9. Feuerlöscher

Die vorhandenen Feuerlöscher sind im Brandfall gemäss den darauf befindlichen Weisungen zu benützen. Die missbräuchliche Nutzung der Feuerlöscher oder deren Beschädigung ist vom Mieter zu entschädigen.

10. Schlafräume

Die Schlafräume dürfen nur mit Hausschuhen betreten werden. Für die übrigen Schuhe stehen Gestelle im UG zur Verfügung. Für Rucksäcke und weiteres Material sind die vorgesehenen Ablagemöglichkeiten im UG, EG oder DG zu verwenden. Das Mobiliar darf weder verstellt, noch zerlegt oder mitgenommen werden. Die Mitnahme und das Einlagern von Esswaren und Getränken in den Schlafräumlichkeiten ist untersagt.

11. Küche

Sofern die Kühlschränke benützt werden, darf die Kühltemperatur nicht höher als 5 Grad Celsius sein. Verdorbene Waren sind im weitern sofort aus dem Kühlschrank zu entfernen und geeignet zu entsorgen.

12. WCs und übrige sanitäre Anlagen

Es dürfen keine Abfälle in die WCs und die Lavabos geworfen werden. Die WCs und die übrigen sanitären Anlagen sind jeweils nach deren Benützung in ordentlichem Zustand zurück zu lassen. Das Konsumieren von Esswaren und Getränken ist nicht gestattet.

13. Waschküche und Trockenräume

Die Waschküche darf nur in Rücksprache mit dem Hauswart benützt werden. Es sind im weitern die vorgesehenen Trockenmöglichkeiten zu benützen.

14. Heizungs- und Warmwasserleitungen

Um ein Einfrieren der Leitungen zu verhindern, dürfen sämtliche Räume bei Frostgefahr nur für kurze Zeit gelüftet werden. Das betreten des Heizungsraumes ist nur nach Rücksprache mit dem Hauswart erlaubt.

15. Haustiere

Haustiere sind im Ferienhaus nicht gestattet. Ausnahmen sind mit dem Hauswart abzusprechen.

16. Unterhalt und Reinigung

Aussergewöhnliche Verunreinigungen jeglicher Art sind von den dafür Verantwortlichen sofort zu beseitigen. Allfällige Schäden sind dem Hauswart sofort zu melden. Mutwillige Beschädigungen werden durch den Vermieter behoben und dem Mieter vollumfänglich in Rechnung gestellt.

17. Kehricht

Die Kehrichtbeseitigung hat mit gebührenpflichtigen Abfallsäcken des Kantons Uri zu erfolgen (im Volg erhältlich). Ansonsten gilt das Abfallkonzept der Gemeinde Seedorf, welches im Ferienhaus aufgehängt wird. Insbesondere ist Glas an dem dafür vorgesehenen Ort zu entsorgen. Abfall-Speiseöl darf nicht in Abläufe geschüttet werden (Gewässerschutz!), sondern ist bei der Altölsammelstelle der Gemeinde abzugeben.

18. Reinigung

Das Haus muss bei der Abgabe besenrein geputzt werden, wobei den Instruktionen des Hauswartes zu folgen ist. Zuwiderhandlungen werden mit CHF 80.- pro Stunde für den Nachreinigungsaufwand in Rechnung gestellt.

19. Haftung

Der Verein Jugend- und Ferienhaus „Carmen“ lehnt, soweit gesetzlich zulässig, jegliche Haftung im Zusammenhang mit der Belegung und Nutzung des Ferienhauses ab.

Wir wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt im Ferienhaus „Carmen“ und danken Ihnen für Ihr Verständnis und die Einhaltung dieser Hausordnung.

(Stand: Mai 2016)